

Anlage 2 zu Vorlage RAT/293/2025

Änderung der Hauptsatzung

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 6 Teilnahme von Bediensteten an Rats- und Ausschusssitzungen (1)</p> <p>(4) Für Sitzungen des Integrationsrates gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.</p>	<p>§ 6 Teilnahme von Bediensteten an Rats- und Ausschusssitzungen (1)</p> <p>Entfällt</p>
<p>§ 14 Integrationsrat Der Rat bildet einen Integrationsrat und bestimmt die Anzahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO zu wählenden Mitglieder sowie die Anzahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GO zu bestellenden Ratsmitglieder.</p>	<p>§ 14 Integrationsrat Der Rat bildet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration und bestimmt die Anzahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 iVm Abs. 10 GO zu wählenden Mitglieder sowie die Anzahl der zu bestellenden Ratsmitglieder.</p>
<p>§ 19 Zugriff auf das Intranet Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Datensicherheit gewährleistet ist, können Ratsmitglieder, Mitglieder einer Bezirksvertretung, sachkundige Bürgerinnen/Bürger und direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates Zugriff auf das städtische Intranet erhalten.</p>	<p>§ 19 Zugriff auf das Intranet Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Datensicherheit gewährleistet ist, können Gremienmitglieder Zugriff auf das städtische Intranet erhalten.</p>
<p>§ 21 Aufwandsentschädigungen (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Pauschbetrag und aus Sitzungsgeld zusammensetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse und des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten Sitzungsgeld. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten einen monatlichen Pauschbetrag.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 eine weitere monatliche Entschädigung aufgrund des § 46 GO.</p> <p>Neu</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 21 Aufwandsentschädigungen (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Pauschbetrag und aus Sitzungsgeld zusammensetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten Sitzungsgeld. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten einen monatlichen Pauschbetrag.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 eine weitere monatliche Entschädigung aufgrund des § 46 GO.</p> <p>Die Entschädigung des Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration richtet sich nach § 27 Abs. 9 Satz 3 GO.</p> <p>(3) ...</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
... (6)	... (6) ...
<p>§ 22 Verträge der Stadt mit den Rats-, Ausschuss-, Bezirksvertretungsmitgliedern und direkt gewählten Integrationsratsmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Rats-, Ausschuss-, Bezirksvertretungsmitgliedern und direkt gewählten Integrationsratsmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Sie bedürfen dieser Genehmigung nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die in ihnen festgelegte Gegenleistung den Betrag von 1.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt, 2. sie die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben, 3. sie aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuss abgeschlossen werden oder 4. sie die Beauftragung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt betreffen und sich die Gegenleistung nach gesetzlichen Gebührensätzen richtet. <p>(2) ...</p>	<p>§ 22 Verträge der Stadt mit den Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Sie bedürfen dieser Genehmigung nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören und die in ihnen festgelegte Gegenleistung den Betrag von 1.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt, 2. sie die Benutzung städtischer Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben, 3. sie aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach Genehmigung durch einen Ausschuss abgeschlossen werden oder 4. sie die Beauftragung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt betreffen und sich die Gegenleistung nach gesetzlichen Gebührensätzen richtet. <p>(2) ...</p>
<p>§ 24 Verhaltenskodex für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landeshauptstadt Düsseldorf</p> <p>Der Rat legt in einer besonders zu beschließenden Ordnung, welche Bestandteil der Hauptsatzung ist, einen Verhaltenskodex fest, der von den Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern sowie von den direkt gewählten Integrationsratsmitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen, in den Bezirksvertretungen und im Integrationsrat zu beachten ist.</p>	<p>§ 24 Verhaltenskodex für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landeshauptstadt Düsseldorf</p> <p>Der Rat legt in einer besonders zu beschließenden Ordnung, welche Bestandteil der Hauptsatzung ist, einen Verhaltenskodex fest, der von den Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen zu beachten ist.</p>
<p>Neu</p>	<p>§ 28 Veröffentlichung von Daten</p> <p>Für die Darstellung der Gremienbesetzung im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Düsseldorf ist die Veröffentlichung des Vor- und Nachnamens der Gremienmitglieder zulässig. Für die Veröffentlichung weiterer persönlicher Daten muss eine vorherige schriftliche Zustimmung durch die Gremienmitglieder erteilt werden, die jederzeit widerrufen werden kann.</p>

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 28 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. August 2003 in Kraft.</p>	<p>§ 29 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. August 2003 in Kraft.</p>
<p>Verhaltenskodex für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landeshauptstadt Düsseldorf</p> <p>Präambel Dieser Verhaltenskodex richtet sich an die Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf, die Mitglieder der Fachausschüsse, die Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie die direkt gewählten Mitglieder des Integrationsrates der Landeshauptstadt Düsseldorf (nachfolgend: Mandatsträgerinnen und Mandatsträger). Er soll Orientierung und rechtliche Hinweise geben, Transparenz schaffen und den Gremienmitgliedern Handlungssicherheit geben. Er soll ferner dazu beitragen, deren Verantwortung für eine vorbildliche, uneigennützig und objektive Amtsführung zu stärken. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unterlassen es, den Anschein zu erwecken, dass sie für die Erlangung von persönlichen Vorteilen, die ihnen aus ihrem (Ehren-)Amt erwachsen könnten, empfänglich sein könnten. Sie unternehmen ihrerseits alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen korruptes Verhalten und fühlen sich im Rahmen ihrer politischen Verantwortung an die nachfolgenden Regelungen gebunden.</p>	<p>Verhaltenskodex für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Landeshauptstadt Düsseldorf</p> <p>Präambel Dieser Verhaltenskodex richtet sich an die Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf, die Mitglieder der Fachausschüsse und die Mitglieder der Bezirksvertretungen der Landeshauptstadt Düsseldorf (nachfolgend: Mandatsträgerinnen und Mandatsträger). Er soll Orientierung und rechtliche Hinweise geben, Transparenz schaffen und den Gremienmitgliedern Handlungssicherheit geben. Er soll ferner dazu beitragen, deren Verantwortung für eine vorbildliche, uneigennützig und objektive Amtsführung zu stärken. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unterlassen es, den Anschein zu erwecken, dass sie für die Erlangung von persönlichen Vorteilen, die ihnen aus ihrem (Ehren-)Amt erwachsen könnten, empfänglich sein könnten. Sie unternehmen ihrerseits alle Anstrengungen und unterstützen alle Bestrebungen gegen korruptes Verhalten und fühlen sich im Rahmen ihrer politischen Verantwortung an die nachfolgenden Regelungen gebunden.</p>
<p>§ 3 Einladungen und Freikarten (1) ...</p> <p>(2) Die Annahme von angebotenen Freikarten ist nur zulässig, wenn sie mit der Mandatstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf einem Beschluss des Rates, eines zuständigen Fachausschusses, des Integrationsrates oder einer zuständigen Bezirksvertretung beruht. Die Annahme von Freikarten für Veranstaltungen von Einrichtungen, die überwiegend der Landeshauptstadt gehören, ist bis zu zweimal jährlich oder entsprechend den für die Einrichtung geltenden Compliance-Regelungen zulässig, sofern ein unmittelbarer Bezug zur Mandatstätigkeit besteht.</p> <p>(3) (5) ...</p>	<p>§ 3 Einladungen und Freikarten (1) ...</p> <p>(2) Die Annahme von angebotenen Freikarten ist nur zulässig, wenn sie mit der Mandatstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf einem Beschluss des Rates, eines zuständigen Fachausschusses oder einer zuständigen Bezirksvertretung beruht. Die Annahme von Freikarten für Veranstaltungen von Einrichtungen, die überwiegend der Landeshauptstadt gehören, ist bis zu zweimal jährlich oder entsprechend den für die Einrichtung geltenden Compliance-Regelungen zulässig, sofern ein unmittelbarer Bezug zur Mandatstätigkeit besteht.</p> <p>(3) (5) ...</p>